

SO_GERICHTE ZKERL.2024.1 vom 26. Januar 2024

SO Obergericht, 2024-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKERL.2024.1

FR: SO_GERICHTE ZKERL.2024.1 du 26 janvier 2024

IT: SO_GERICHTE ZKERL.2024.1 del 26 gennaio 2024

Regeste

Erlassgesuch (Rechnung Nr. o2023d1437 vom 25. Oktober 2023 / ZKBER.2023.32)

Erwägungen

E. 10

Januar 2024 (Eingang bei der Zentralen Gerichtskasse am 22. Januar 2024) als Erlassgesuch entgegengenommen wird, auch wenn A.____ keinen konkreten Antrag gestellt hat; - für einen allfälligen Erlass von Gerichtskosten gemäss § 15 Abs. 3 Gebührentarif (GT, BGS 615.11) die Vorsitzende desjenigen Gerichts zuständig ist, das sie festgesetzt hat; - entgegen der Behauptung von A.____ im Urteil ZKBER.2023.32 auf einer halben A4-Seite erläutert wurde, weshalb ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen wurde, nämlich infolge Aussichtslosigkeit des Rechtsmittelprozesses; - der nachträgliche Erlass oder die Stundung von Verfahrenskosten ausgeschlossen ist, wenn die unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit verweigert wurde (Sutter-Somm Thomas/Seiler Benedikt, in: Sutter-Somm Thomas/Seiler Benedikt [Hrsg.], Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Art. 1-408 ZPO, Zürich - Basel - Genf 2021, Art. 112 N 3); - ein Erlass der Gerichtskosten ausgeschlossen ist, da die Einreichung zum vorneherein aussichtloser Rechtsmittel nicht nachträglich durch einen Erlass honoriert werden soll; - ein nachträglicher Erlass der Gebühr daher abzuweisen ist; verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.